



Pet 4-19-07-45-020003

65462 Ginsheim-Gustavsburg

Strafrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 02.07.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass es eine Straftat darstellt, im Falle der Evakuierung eines Flugzeugs sein Handgepäck oder andere persönliche Gegenstände mit von Bord zu nehmen.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, im Falle eines kürzlich erfolgten Flugzeugunglückes hätten zahlreiche Passagiere bei der Evakuierung des Flugzeugs ihr Handgepäck mitgenommen. Dadurch hätten Passagiere und Crewmitglieder im hinteren Teil des Flugzeugs nicht rechtzeitig evakuiert werden können. Entsprechendes Verhalten sollte mit mindestens drei Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden. Zudem sollten Fluggesellschaften zur Installation einer technischen Vorkehrung verpflichtet werden, die es ermöglicht, in einem Notfall die Gepäckfächer zu verriegeln. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 31 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 12 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Aus Sicht des Petitionsausschusses ist die Schaffung eines Straftatbestandes, nach dem es strafbar wäre, persönliche Gegenstände im Falle eines Flugzeugunglückes mitzunehmen, nicht veranlasst.

Die derzeitige Rechtslage erlaubt es den Gerichten bereits, die jeweiligen Einzelfälle sachgerecht und differenziert auf der Grundlage der Fahrlässigkeitsdelikte zu entscheiden. Diese kommen regelmäßig in Betracht, wenn ein unachtsames Verhalten zu der Schädigung eines anderen Menschen führt. So macht sich wegen fahrlässiger Tötung (§ 222 des Strafgesetzbuchs – StGB) oder fahrlässiger Körperverletzung (§ 229 StGB) strafbar, wer durch Fahrlässigkeit den Tod beziehungsweise die Körperverletzung eines anderen Menschen verursacht. Dies setzt voraus, dass der Täter die an einen besonnenen „Durchschnittsmenschen“ in der konkreten Lebenssituation gestellten Anforderungen missachtet und dadurch eine Schädigung des Opfers verursacht, die er nach seinen eigenen Kenntnissen und Fähigkeiten vorhersehen und vermeiden konnte.

Der mit der Petition geforderte Straftatbestand würde ein abstraktes Gefährdungsdelikt darstellen, das unabhängig von der tatsächlichen Gefährdung einer anderen Person einschlägig wäre. Dabei ist aber insbesondere zu berücksichtigen, dass das Verhalten von Passagieren bei der Evakuierung – beispielsweise nach einer Notlandung mit entstehendem Brand – in der Regel durch eine Schock- oder Panikreaktion geprägt sein dürfte. Vor diesem Hintergrund erscheint es durchaus fraglich, ob es in einer derartigen Situation angebracht wäre, die Passagiere auf der Grundlage eines solchen Gefährdungsdelikttes strafrechtlich zu verfolgen und bei einem Anfangsverdacht auch verfolgen zu müssen. Gerade wegen des psychischen Ausnahmezustands der Passagiere bei einer Evakuierung dürfte die präventive Wirkung einer solchen Vorschrift als eher gering einzustufen sein. Zudem ist zu beachten, dass die Schaffung neuer Strafvorschriften aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nur als letztes Mittel („Ultima Ratio“) in Betracht kommt.

Soweit mit der Petition Sicherheitsvorkehrungen gefordert werden, ist darauf hinzuweisen, dass nach den Vorgaben der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation – ICAO – (Anhang 6, Band I zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt (Chicagoer Abkommen)) und der Europäischen Union (Verordnung (EU) Nr. 965/2012 vom 5. Oktober 2012) Betreiber im gewerblichen Flugbetrieb sicherstellen müssen, dass



eine möglichst schnelle Evakuierung der Kabine in Notfallsituationen erfolgt. Diese Vorgaben umfassen unter anderem die Beschreibung von entsprechenden Verfahren im Betriebshandbuch (anzuwenden von der Besatzung), die Ausstattung eines Fluges mit hinreichend Kabinenpersonal, das Platzieren von geeigneten Personen an den Notausgängen, die sich in Sitzreihen befinden, sowie die wiederkehrende Schulung des Personals.

Jedes Luftfahrtunternehmen hat das Kabinenpersonal so zu trainieren, dass notwendige Maßnahmen für eine Evakuierung ohne zeitlichen Verzug umgesetzt werden. Dabei wird auch trainiert, wie mit Passagieren umzugehen ist, die den Anweisungen (auch in einer Schocksituation) nicht folgen. Zu dem Evakuierungskonzept gehört unter anderem, dass Passagiere durch Ansagen vor dem Flug und durch Anweisungen (sogenannte Bordkarten) auf das Verhalten im Notfall hingewiesen werden.

Bei der Untersuchung eines Unfalls mit einem Verkehrsflugzeug wird das Thema „Überlebensaspekte“ routinemäßig untersucht. Wenn es tatsächlich so sein sollte, dass es zu Verzögerungen bei der Evakuierung gekommen ist, werden die Hintergründe hierfür analysiert. Sollten Defizite festgestellt werden, ist eine Bewertung erforderlich. Gegebenenfalls werden Sicherheitsempfehlungen an das Luftfahrtunternehmen, den Luftfahrzeughersteller oder an Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden gerichtet.

Vor diesem Hintergrund hält der Petitionsausschuss die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Rechtsänderung im Sinne der Petition einzusetzen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.